

## B e r i c h t

des

Bundesrathes an den schweiz. Ständerath, betreffend den  
Refurs der Kinder Guer-Perey von Cossonay gegen  
die Kinder Guer-Schellenberg von Pfäffikon.

(Vom 7. Oktober 1861.)

### Tit. I

Mit Schlußnahme vom 13. Juli 1861 hat der hohe Ständerath uns eingeladen, über den Refurs des Herrn Ch. Conod, in Lausanne, in Sachen der Kinder Guer-Perey von Cossonay, gegen die Kinder Guer-Schellenberg von Pfäffikon, wohnhaft in Cossonay, Bericht zu erstatten.

Indem wir uns dieses Auftrages entledigen, glauben wir eine wiederholte einläßliche Darstellung der faktischen Verhältnisse um so eher unterlassen zu dürfen, als dieselben in den gedruckten Parteischriften des Nähern erörtert und im Uebrigen in den wesentlichen Punkten unbestritten sind. Wir beschränken uns deshalb auf eine kurze Zusammenfassung der Hauptmomente, von denen der Entscheid des Refurses uns abzuhängen scheint.

Im Jahre 1846 verstarb ein zürcherischer Bürger, Namens Heinrich Schellenberg, in Cossonay, Nts. Waadt, mit Hinterlassung von Familie und Vermögensobjekten. Es fragte sich, unter welcher Vormundschaft die Hinterlassenen fallen. Die waadtländischen Behörden entschieden gemäß ihren Gesetzen, daß die Vormundschaft durch die waadtländischen Behörden zu bestellen sei, und handelten darnach. Mittlerweise fiel den Kindern Schellenberg in ihrem Heimathskantone ein Erbe zu, worauf auch die zürcherischen Behörden, ebenfalls ihren Gesetzen gemäß, nach welchen die Vormundschaft von den heimathlichen Behörden zu bestellen ist, einen zürcherischen Vormund aufstellten und ihm das Erbe zur Verwaltung über-

gaben. Ein Versuch, die zürcherischen Behörden zu zwingen, den waadtländischen Behörden die gesammte vormundschaftliche Verwaltung sammt dem Objekte derselben zu extradiren, wurde vom Bundesrathe unterm 26. Mai 1857 abschlägig beschieden, und es fand gegen diesen Beschluß eine Weitersziehung nicht statt.

Die unter waadtländischer Vormundschaft stehenden Vermögensverhältnisse der Kinder Schellenberg nahmen bald eine ungünstige Wendung. Ein Schwager des verstorbenen Schellenberg, Herr Franz Guez-Perey, hatte für ihn gebürgt, aus dieser Bürgschaft Fr. 11,308. 73 bezahlen müssen, und forderte diese Summe nun von den Kindern Schellenberg zurück. Das in Cossonay liegende Vermögen der letztern reichte hiefür nicht aus, und Herr Guez-Perey, beziehungsweise seine Erben versuchten nun, auf das unter zürcherischer Vormundschaft liegende Erbe der Kinder Schellenberg zu greifen und sich daraus bezahlt zu machen.

Zu diesem Zwecke zitierten sie zuerst den waadtländischen Vormund der Kinder Schellenberg in Cossonay vor Gericht, und als dieser nicht erschien, verurtheilte das Gericht in contumaciam die Kinder Schellenberg zur Bezahlung der obbezeichneten Schuld sammt Zinsen. Alsdann aber wendeten sich jene Kläger an die zürcherischen Gerichte und verlangten Zahlung der gerichtlich festgestellten Schuld aus dem in Zürich liegenden Vermögen.

Das Bezirksgericht Pfäffikon, Kts. Zürich, wies die Kläger einmüthig, das Obergericht desselben Kantons mit Stichtenscheid des Präsidenten ab, und es verlangt nunmehr der waadtländische Vormund der Kinder Guez-Perey von der h. Bundesversammlung die Annullirung der von den zürcherischen Gerichten in dieser Sache ausgefallten Urtheile.

Dies ist in Kurzem der materielle Sachverhalt.

Indeß muß, um den Entscheid der zürcherischen Gerichte ganz zu verstehen, noch ein Blick auf die Prozeßführung vor den zürcherischen Gerichten geworfen werden. Aus der Rekursbeschwerde, welche gegenwärtig vorliegt, könnte man nämlich glauben, es hätte sich der Vormund der Kinder Guez-Perey vor den zürcherischen Gerichten einfach präsentirt, um Vollstreckung des von dem waadtländischen Gerichte Cossonay ausgefallten Urtheils auf im Kanton Zürich liegende Güter der Kinder Schellenberg zu fordern, und es haben nun die zürcherischen Gerichte jenem Urtheil eines waadtländischen Gerichtes im Kanton Zürich die Exekution verweigert. Dem ist aber nicht so; sondern das Urtheil des waadtländischen Gerichts wurde von den zürcherischen Gerichten vielmehr nur produziert, um zu beweisen, daß die gestellte Forderung an sich im Rechte feststehe, mit andern Worten, daß sie liquid sei, was dann in der That auch die zürcherischen Gerichte annahmen.

Statt jenen einfachen Weg zu gehen, schlug vielmehr der Anwalt der Kinder Guex-Perey den sehr komplizirten Weg ein, die Rechtmäßigkeit der gestellten Forderung und des von den waadtländischen Vormundschaftsbehörden eingehaltenen Verfahrens vor den zürcherischen Gerichten darzulegen, um dadurch zu einem günstigen Urtheil der zürcherischen Gerichte zu gelangen, welches dann unmittelbar auf das im Kanton Zürich liegende Gut der Kinder Schellenberg exequirbar gewesen wäre. Die Erwägungen des zürcherischen Obergerichtes beweisen, und zum Ueberflusse erklärt solches sich auch noch ausdrücklich dahin, daß es sich gerade wegen dieser Art der Prozeßführung mit der ersten Frage gar nicht beschäftigt habe.

Würdigt man die Urtheile der zürcherischen Gerichte aus diesem Standpunkte, von welchem sie ausgefällt worden sind, so läßt sich in der That nicht wohl ein Grund für deren Annullirung auffinden. Die zürcherischen Gerichte hatten die Berechtigung, ganz frei darüber zu entscheiden, ob eine vor ihrem Forum angebrachte Rechtsfrage zu bejahen oder zu verneinen sei, und es steht dem Kläger das Recht nicht zu, die Sentenz des Gerichtes als null und nichtig anzufechten, welches er selbst angerufen hat.

Anderz scheint sich uns freilich die Sache zu gestalten, wenn man mit Beseitigung dieses prozessualischen Standpunktes auf die Materie selbst eintritt. Zwar können wir die Prätenzion, daß die Vormundschaft der Heimathbehörde ohne weiteres vor derjenigen des Wohnortes zurückzutreten habe, keineswegs billigen. Der Bundesrath hat in seinem Entschiede vom 26. Mai 1857 sich schon dahin ausgesprochen, daß durch die Bestellung einer Vormundschaft von Seite der zürcherischen Behörden keinerlei Verletzung weder der Bundesverfassung und der Bundesgesetzgebung, noch der Konkordate und der Verfassung des Kantons Zürich, stattgefunden hat, und er glaubt diesen Entscheid neuerdings bekräftigen zu sollen. Man mag zwar aus Zweckmäßigkeitsgründen es wünschbar finden, daß nur eine Vormundschaft bestellt werde, und daß es die Behörden des Wohnortes und nicht diejenigen des Heimathortes sein sollen, welche die Vormundschaft zu bestellen haben, daß mit einem Worte auch hier das Territorialprinzip allmählig in der gesammten Schweiz zur Herrschaft gelange. Allein es ist jedenfalls kein rechtlicher Grund vorhanden, um ein förmliches Verbot des in der größten Zahl der Kantone noch gültigen und durch Konkordate bekräftigten Grundsatzes der Vormundschaft der Heimathbehörden zu erlassen.

Hätte der Rekurrent statt weitläufiger Erörterungen über diesen Punkt sich von Anfang an einfach auf Art. 49 der Bundesverfassung gestützt und demgemäß die Exekution des Urtheiles des Gerichtes von Coffonay verlangt, so wäre damit wohl die Angelegenheit auf den richtigen Boden

gestellt worden, und es wäre vielleicht auch der Entscheid der zürcherischen Gerichte ein anderer gewesen. Obschon erst im Rekurse selbst dieser Standpunkt betont wurde, so soll uns das dessen ungeachtet nicht hindern, auf die Erörterung dieses Punktes noch etwas näher einzutreten.

Die Thatfache, daß ein rechtskräftig gewordenes Urtheil des Gerichtes von Cossonay die Kinder Schellenberg verurtheilt hat, den Erben Guez-Perey die Summe von Fr. 11,308. 73 zu bezahlen, liegt unbestritten vor. Was kann nun Angesichts des Art. 49 der Bundesverfassung, lautend: „Die rechtskräftigen Zivilurtheile, die in einem Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden können“, gegen die Vollziehbarkeit dieses Urtheils eingewendet werden? Der Anwalt des Rekursbeklagten sagt:

„1) Das Urtheil des Distriktsgerichtes Cossonay ist trotz seiner Urtheilsform gar kein eigentliches Urtheil, sondern nur eine vom Gericht „einregistrierte Erklärung des waadtländischen Vormundes Heinrich „Gaulis, daß er mit der klägerschen Forderung einverstanden sei.“

Dieser Einwurf hat wohl geringen Werth, da es gewiß der Rechtskraft eines Urtheils nicht schaden kann, wenn dasselbe auf das Zugeständniß der beklagten Partei sich stützt, indem ja das Geständniß ein eben so gutes Beweismittel ist, wie Zeugen- oder Urkundenbeweis.

„2) Als wirkliches Urtheil wäre dasselbe ungültig, weil die beklagten „Kinder Schellenberg auch rücksichtlich ihrer waadtländischen Vormundung nicht gesetzlich vertreten waren.“

Diese Einrede ist thätssächlich unrichtig, da der waadtländische Vormund Heinrich Gaulis ins Recht gerufen wurde. Daß er nicht erschien, ändert an der Rechtskraft des Urtheils nichts, sondern könnte höchstens zu Beschwerden über dessen vormundschaftliche Verwaltung Stoff bieten.

„3) Das Urtheil ist unwirksam gegenüber der durch bundesrätthlichen Beschluß als rechtmäßig anerkannten zürcherischen Vormundschaft über die Kinder Schellenberg, da diese in dem Prozesse überall gar nicht vertreten war.“

Dieser Einwurf beruht auf einer unrichtigen Auffassung des zitierten bundesrätthlichen Entscheides. Dieser anerkannte allerdings die Existenz der zürcherischen Vormundschaft als zulässig und rechtmäßig; allein er anerkannte sie keineswegs als a l l e i n rechtmäßig. Die waadtländische Vormundschaft wurde gerade eben so gesetzmäßig angeordnet, wie die zürcherische, und der Bundesrath entschied nicht, daß die waadtländische der zürcherischen zu weichen habe, sondern nur, daß die letztere neben der erstern bestehen könne. Wenn nun aber der waadtländische Vormund ein rechtmäßiger Vertreter der Kinder Schellenberg war, so ist klar, daß ein

gegen ihn ausgefalltes Zivilurtheil in der ganzen Schweiz eben so gut auf Exekution Anspruch machen kann, als solches der Fall gewesen wäre, wenn die zürcherischen Gerichte gegen den zürcherischen Vormund ein Urtheil erlassen hätten, und Exekution desselben im Waadtlande nachgesucht worden wäre.

Unter solchen Umständen kamen wir zum Schlusse, es sei zwar kein Grund vorhanden, das Urtheil des Obergerichtes von Zürich zu annulliren, dagegen habe dasselbe auf Gültigkeit allerdings nur in so weit Anspruch, als es kein Hinderniß sei für die Exequirbarkeit des vom Distriktsgerichte Coffonay ausgefallten Urtheils, mit andern Worten, daß jenes Urtheil nur in so weit Gültigkeit habe, als es den Kläger angebrachtermaßen abgewiesen habe.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung vollkommenster Hochachtung.

Bern, den 7. Oktober 1861.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**J. M. Anüfel.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**



**Bericht des Bundesrathes an den schweiz. Ständerath, betreffend den Rekurs der Rinder  
Guer-Perez von Cossonay gegen die Rinder Guer-Schellenberg von Pfäffikon. (Vom 7.  
Oktober 1861.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.11.1861
Date	
Data	
Seite	66-70
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 529

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.